

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2023)

[Verf-2012-119917/118]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. In den vergangenen Jahren haben Elementarereignisse wie zB Unwetter immer wieder enorme Schäden, beispielsweise vermehrt auch durch heftigen Hagelschlag, verursacht. Die Feuerwehren haben bei Einsätzen nach solchen Elementarereignissen Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr gesetzt. Die Kosten für die erforderlichen Materialien für diese Einsätze nach Elementarereignissen konnten die Kostenträger allerdings bisher nicht geltend machen. Das soll mit dieser Novelle geändert werden.

Anlass und wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs ist daher die Erweiterung der Kostenersatzpflicht hinsichtlich der Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, die im Rahmen von Einsätzen bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr eingesetzt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Kostenersatzregelungen hinsichtlich der Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr eingesetzt werden, können zwar zu Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftstreibenden führen, weil die entstandenen Kosten den Bürgerinnen und Bürgern, in deren Interesse die Feuerwehr tätig wurde, von der Gemeinde vorgeschrieben werden (können). Die Tragung dieser Kosten kann - und wird wohl regelmäßig auch - durch den Abschluss einer Versicherung (insbesondere Sturmschadenversicherung) jedenfalls zum Teil auf den Versicherer abgewälzt und somit verhindert oder zumindest abgemildert werden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im § 6 eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 6 Abs. 1):

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre und den klimatischen Veränderungen soll die Z 3 in die Kostenersatzpflicht hinsichtlich der Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter aufgenommen werden, um Härten für die Kostenträger zu vermeiden.

Das bedeutet, dass nunmehr eine Kostenersatzpflicht auch hinsichtlich der Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, die im Rahmen von Einsätzen bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr eingesetzt werden, besteht.

Eine Erweiterung der Aufzählung der Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter ist auf Grund der derzeit bereits bestehenden demonstrativen Aufzählung nicht erforderlich. Im konkreten Zusammenhang kommt als Sondereinsatzmittel bzw. Verbrauchsgut beispielsweise auch Material für die Abdeckung insbesondere von Dachflächen (Abdeckplanen samt Befestigungsmaterial) in Betracht.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2023), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 11. April 2023

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger, PMM

Landesrätin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchte Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls zu ersetzen.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.